

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma RICHARD ANTON KG

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Lieferverträge. Für Verträge im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung mit Kaufleuten wird die Anwendung dieser AGB im Voraus für sämtliche künftige Verträge vereinbart. Einkaufsbedingungen des Bestellers, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Verträge kommen auf Grundlage unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nur zur Vermittlung, jedoch nicht zum Abschluss von Verträgen bevollmächtigt.

3. Preise

Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Frachten, Zölle und Abgaben sowie die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe werden zusätzlich berechnet. Materialpreiserhöhungen sowie die Erhöhung sonstiger Gestehungskosten, die 4 Wochen nach dem Vertragsabschluss und vor der Lieferung entstehen, verpflichten den Käufer, im Einvernehmen mit uns einer angemessenen Preisberichtigung zuzustimmen, soweit sie nicht auf Umstände zurückzuführen sind, die auf einem Verschulden unsererseits beruhen. Soweit wir die Ware zu liefern haben, führen Mehrkosten aufgrund der Behinderung der Bahn-, Auto- oder Wasserwege sowie Frachterhöhungen zu einer entsprechenden Preisberichtigung und gehen zu Lasten des Käufers.

4. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind „rein netto Kasse“ und zur sofortigen Zahlung fällig. Werden Skonti und/oder Zahlungsziele gewährt, ist dies auf den Auftragsbestätigungen und Rechnungen jeweils gesondert vermerkt. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und erst nach Einlösung gutgeschrieben. Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Unsere Vertreter sind zum Inkasso nicht bevollmächtigt. Bei Zahlungsverzug oder schuldhafter Überschreitung der von uns genannten Zahlungsziele sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens (ggf. auch höhere Zinsen) ist nicht ausgeschlossen.

5. Lieferungen

Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Wir sind zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Unsere Lieferverpflichtung ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer Verbindlichkeit aus einem früheren Liefervertrag in Verzug ist. Von uns unverschuldete Ereignisse höherer Gewalt, Energie- und Rohstoffmängel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Krieg, Feuer, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote oder Verfügungen von hoher Hand verlängern die Lieferfristen in angemessenem Umfang. Die vorgenannten Ereignisse berechtigen uns außerdem von dem Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Ware noch nicht geliefert und innerhalb einer angemessenen Lieferfrist nicht beschafft werden kann. Es bleibt im Übrigen richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Die uns gegenüber abgegebene Erklärung unserer Rohstofflieferanten über die bei ihnen eingetretenen Umstände gilt als ausreichender Beweis, dass wir in der Lieferung behindert sind. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

Wird für uns erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch aufgrund einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder sonst durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt. Wird diese Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs zu einem Zeitpunkt erkennbar, zu dem wir noch nicht zur Leistung an den Käufer verpflichtet sind, sind wir berechtigt, dem Käufer eine angemessene Frist zur Stellung einer Sicherheitsleistung für unseren Zahlungsanspruch zu stellen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gilt § 321 BGB.

6. Versand / Gefahrtragung

Die Ware reist auf Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe an einen Spediteur, einen Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, spätestens mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Es steht uns frei, die Versandart zu wählen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Verpackungs- und Lademittel verwenden wir auf Gefahr des Käufers gegen Erstattung der Kosten. Wenn die Lademittel unverzüglich und unversehrt kostenfrei an uns zurückgehen, wird nur eine Leihgebühr erhoben. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Von uns unverschuldete verspätete Verfügungen und Verkehrsbehinderungen sowie Annahmeverzug des Käufers berechtigen uns, versandbereite Ware sofort zu berechnen, diese auf Gefahr und Kosten des Käufers zu lagern oder einem Spediteur, einem Frachtführer oder Lagerhalter zu übergeben. Zusätzliche Kosten infolge verspäteter Abholung oder Bereitstellung von Frachtmitteln gehen zu Lasten des Käufers. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, so können wir auch eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

7. Mängelrechte des Käufers

Ansprüche wegen Mängeln der gelieferten Sache verjähren – vorbehaltlich der Regelungen gem. Ziff. 10 – in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Baustoffe), 445b Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke) BGB längere Fristen vorschreibt.

Die gesetzlichen Regelungen über Verjährungsbeginn, Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziff. 10 vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns gem. §§ 445a, 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

Besonderheiten für Lieferungen von Kohlenstoffprodukten:

Der Kohlenstoffgehalt des von uns gelieferten Grafits wird durch Probeentnahme und Analyse durch das Lieferwerk festgestellt. Die Kohlenstoff- und Aschegehalte beziehen sich auf bei 110 bis 120°C bis zur Gewichtskonstanz getrocknetes Analysengut. Für die Feststellung des Kohlenstoff-, Eisen- und Schwefelgehalts gelten die vom Lieferwerk angewandten, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Untersuchungsmethoden. Der Kohlenstoffgehalt des von uns gelieferten Grafits entspricht mittlerer Art und Güte, wenn der Durchschnitt aller Einzelproben innerhalb der Gehaltsangaben der jeweiligen Sorte liegt. Dabei sind Abweichungen im Kohlenstoffgehalt bis zu 2% und in der Körnung bis zu 10% vom angegebenen Mindestwert zulässig, Gewichtsabweichungen bis zu 2% gelten als unerheblich und werden pro und contra nicht verrechnet. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang durch Entnahme und Laboranalyse einer angemessenen Zahl von Proben zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt bei Falsch- oder Minderlieferungen. Bei Verkäufen „nach Probe“ oder „nach Muster“ gilt das übersandte Muster lediglich als Anhaltsmuster für die Beschaffenheit der Ware innerhalb der oben genannten Toleranzen.

Besonderheiten für Roheisenlieferungen:

Abweichungen von den vereinbarten Stärken- und Längenmaßen sowie vom Gewicht der Ware sind stets in handelsüblichen Grenzen gestattet. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% halten sich an die Grenzen der mittleren Art und Güte. Die Richtigkeit der Einzelgewichte wird nicht gewährleistet, vielmehr ist das Gesamtgewicht der Sendung maßgebend. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und festgestellte Mängel, Falsch- oder Minderlieferungen unverzüglich anzuzeigen. Vollzähligkeit des Materials und Gewicht sind bei Eingang der Sendung zu prüfen. Etwaige Differenzen sollen bahnseitig oder von dem anliefernden Spediteur bescheinigt werden.

Sofern mit den vorstehenden Regelungen eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss verbunden ist, gilt Ziff. 10 dieser AGB.

8. Eigentumsvorbehalte

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen aus dem Kaufgeschäft – bei Annahme von Schecks oder Wechseln bis zu deren Einlösung – unser Eigentum. Im Kontokorrentverkehr erlischt unser Eigentumsvorbehalt erst bei Ausgleich der Saldoforderung. Übernehmen wir im Zusammenhang mit der Zahlung der Vorbehaltsware auf Verlangen des Käufers Scheck- oder Wechselhaftungen, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn wir von den übernommenen Haftungen endgültig befreit sind. Nimmt der Käufer für uns eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, durch die eine neue Sache entsteht, so gelten wir als Hersteller der neuen Sache und erwerben unmittelbar Eigentum. Ein Anwartschaftsrecht des Käufers an der alten Sache setzt sich auch an der neuen fort.

Wird die Sache aus Stoffen verschiedener Lieferanten hergestellt, so erwerben wir Miteigentum, wobei sich unser Anteil nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache bestimmt. Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteile einer anderen Sache zur Hauptsache, so besteht darüber Einverständnis, dass auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturenwertes unserer Sache zum Fakturenwert oder mangels Fakturenwertes zum Zeitwert der Hauptsache übergeht. Insoweit wird die Hauptsache von dem Käufer kostenlos mit verkehrsüblicher Sorgfalt für uns verwahrt. Auch in den anderen voraufgeführten Fällen verwahrt der Käufer die neue Sache für uns; er hat für Sicherung und sachgemäße Aufbewahrung der in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Sachen zu sorgen und sie auf seine (des Käufers) Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Sachschäden zu versichern.

Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Das Gleiche gilt bei sonstigen Pflichtverletzungen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Mit Genehmigung des Herausgabeanspruchs sind wir zur angemessenen Verwertung der Sache berechtigt. Die Verwertung erfolgt unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis nach vorheriger Androhung der Verwertung. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderung geltend gemacht werden.

Der Käufer darf über unser Eigentum oder Miteigentum nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs verfügen. Begrenzt auf den Rechnungswert der gelieferten Sache tritt der Käufer hiermit alle Forderungen - bei Kontokorrentverkehr die künftige Saldoforderung - gegen Dritte aus einem Verkauf der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen ab. Beziehen sich die Ansprüche des Käufers zugleich auch auf andere Sachen oder steht uns nur Miteigentum zu, gilt nur der Teilbetrag der Forderung als an uns abgetreten, der dem Wert der uns gehörenden Sache bzw. unseres Miteigentumsanteils im Zeitpunkt der Rechtshandlung entspricht. Wir nehmen die voraufgeführten Abtretungen hiermit an. Der Käufer ist verpflichtet, seinen Abnehmern von dieser Forderungsabtretung Mitteilung zu machen. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz Abtretung ermächtigt, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug kommt, zahlungsunfähig

wird oder sonst unser Sicherungsinteresse gefährdet. Wir können vom Käufer jederzeit die Auskünfte verlangen, die zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlich sind. Dem Käufer steht ein Freigabeanspruch zu, wenn der tatsächlich realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen im Zeitpunkt der Verwertung die Deckungsgrenze von 110% unserer gesicherten Forderung samt Zinsen ausmacht. Der realisierbare Wert der Sicherheit bestimmt sich nach dem Nominalbetrag der Forderungen unter Abzug von Forderungen, die nicht erworben wurden, die mit einer Einrede behaftet sind oder denen eine aufrechenbare Gegenforderung gegenübersteht. Auf Verlangen des Käufers werden wir unsere Forderungen insoweit freigeben. Der Käufer hat uns von allen Zugriffen Dritter auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen oder auf die an uns abgetretenen Forderungen und Ansprüche, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, und von allen eintretenden Schäden unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bei einem Zugriff Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Käufer alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Drittwiderspruchsklage, und zur Wiederbeschaffung des Gegenstandes erforderlich sind.

9. Haftung

Wir haften für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, wegen Verzögerung der Leistung und aus unerlaubter Handlung unbeschränkt, bei Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In Fällen der leichten Fahrlässigkeit haften wir – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (so genannte „Kardinalpflichten“), und zwar beschränkt auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Im Übrigen ist unsere Haftung – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Ebenso bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit unsere Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

In unserem Rechtsverhältnis zu Kaufleuten ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz (München) und Gerichtsstand München (Stadt).

11. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12. Geheimhaltung

Arbeitsunterlagen und Informationen, die Erfahrungswissen von uns offenbaren, dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

13. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Vertragsbestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: Mai 2024